

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 98/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 10. März 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, seine Beschäftigungszeiten in der DDR vom 1. September 1980 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem 1954 geborenen Kläger wurde in der DDR der akademische Grad eines "Diplomingenieurs" verliehen. Vom 1. September 1980 bis 11. September 1983 war er beim VEB S. - und anschließend bis April 1985 im VEB W. tätig. Vom 1. Mai 1985 bis 30. Juni 1990 war er als Leiter des Aufbaustabs der Konsum und Kornhandel und Likörfabrik M. beschäftigt. Auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 26. Juni 1990 wurde das Unternehmen in die "C. GmbH" umgewandelt und mit Wirkung vom 13. September 1990 in das Handelsregister eingetragen.
- 3 Der Kläger war in der DDR nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden. Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten ab 1980 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 28. November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. April 2003). Mit seiner Klage und Berufung hatte der Kläger keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 20. November 2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. März 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Allein diese soll das Beschwerdegericht in die Lage versetzen, auf Grund des in sich schlüssigen Beschwerdevorbringens zu entscheiden, ob der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt. Der Beschwerdeführer muss also die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass sie von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua



BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

6 Der Kläger misst drei Fragestellungen eine grundsätzliche Bedeutung bei.

7 1. Er wirft die Frage auf,

ob das Versorgungssystem AVltech nach dem Wortlaut der "VO" und dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR eingerichtet war für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (dh grundsätzlich auch für Betriebe anderer Eigentumsformen) oder ausschließlich für volkseigene Betriebe und weitere - ebenfalls volkseigene - durch die "2. DB" benannte Wirtschaftseinheiten.

8 Unterstellt, bei dieser Fragestellung handele es sich um eine Rechtsfrage, hat der Kläger nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Er hat nicht dargelegt, warum sich die Frage nicht schon auf Grund der einschlägigen bundesrechtlichen Gesetzestexte beantworten lässt.

9 2. Des Weiteren wirft der Kläger die Frage auf, ob durch den Gesetzgeber DDR bei Erlass der "VO AVltech" im Jahre 1950 und bis zum 30. Juni 1990 Konsumgenossenschaften (anders als andere nicht volkseigene Betriebe) in Gesetzen und Verordnungen generell unter die Standardformulierung im Geltungsbereich von Rechtsvorschriften (Wortlaut: gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe) subsumiert wurden.

10 Der Kläger hat schon nicht die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit, dieser Frage aufgezeigt. Gegenstand einer rechtlichen Prüfung durch das Revisionsgericht im späteren Revisionsverfahren ist allein Bundesrecht (§ 162 SGG). Als solches ist früheres Recht der DDR nur beachtlich, soweit dessen Weitergeltung als - sekundäres - Bundesrecht gemäß Art 9 Einigungsvertragsgesetz iVm den verbindlichen Textfassungen nach Maßgabe der Anlage II zum Einigungsvertrag angeordnet worden ist. Allein solche zu Bundesrecht gewordenen Regelungen unterliegen der Auslegung durch das Revisionsgericht unter Anwendung der maßgeblichen bundesrechtlichen Auslegungskriterien. Vorstellungen des (früheren) DDR-Gesetzgebers, sind unbeachtlich, es sei denn, der Bundesgesetzgeber hat sie übernommen. Dies kann aber immer nur für die zu Bundesrecht gewordenen Regelungen in Betracht kommen. Vorstellungen des DDR-Gesetzgebers zu sonstigen Normen des DDR-Rechts sind bundesrechtlich von vornherein ohne jegliche rechtliche (normative) Bedeutung. Der Kläger hat im Rahmen seiner zweiten Fragestellung nicht dargelegt, warum für das Revisionsgericht im späteren Revisionsverfahren Anlass bestehen könnte, der von ihm aufgeworfenen Frage nachzugehen.



- 11 3. Schließlich misst der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
ob Betriebe der Konsumgenossenschaften bereits deshalb durch § 1 "VO AVItch" in das
Versorgungssystem einbezogen worden sind, sodass es einer erneuten Einbeziehung
durch eine "DB" nicht mehr bedurfte.
- 12 Diese Fragestellung bezieht sich offensichtlich auf die vorhergehende zweite Frage. Da der Klä-
ger die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht dargelegt hat, gilt dies in gleicher Weise für seine
dritte Fragestellung. Es ist daher nicht weiter darauf einzugehen, dass er insoweit auch deren
Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt, also nicht dargelegt hat, warum sich diese Frage nicht
schon anhand des einschlägigen zu Bundesrecht gewordenen Gesetzestextes beantworten
lässt.
- 13 4. Da die vom Kläger aufgeworfenen Fragen nicht den Anforderungen genügen, die an die ord-
nungsgemäße Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind, ist
nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger sich im Rahmen der Klärungsfähigkeit auch
damit hätte auseinander setzen müssen, dass die Konsumgenossenschaft auf Grund eines
Gesellschaftsvertrags vom 26. Juni 1990 in eine GmbH umgewandelt worden ist, sodass schon
aus diesem Grunde eine Anwendung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
entfallen könnte (vgl. zur Bedeutung einer solchen gesellschaftsrechtlichen Umwandlung vor
dem 30. Juni 1990: BSG Urteil vom 29. Juli 2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 4).
- 14 5. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde
ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

